



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 195/18
Luxemburg, den 12. Dezember 2018

Urteil in der Rechtssache T-358/17
Mubarak / Rat

Das Gericht bestätigt die Beschlüsse des Rates von 2017 und 2018, mit denen die restriktiven Maßnahmen gegen den früheren ägyptischen Präsidenten Hosni Mubarak wegen laufender Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verwendung staatlicher Gelder Ägyptens verlängert wurden

Der Rat war hinreichend über den politischen und justiziellen Kontext in Ägypten und die Gerichtsverfahren gegen Herrn Mubarak informiert, um die Beschlüsse zu erlassen

Nach den politischen Ereignissen in Ägypten ab Januar 2011 erließ der Rat der Europäischen Union am 21. März 2011 einen Beschluss¹ über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die als für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder verantwortlich ermittelt worden waren, und gegen die mit ihnen verbundenen Personen, Organisationen und Einrichtungen.

Dieser Beschluss, der in den Jahren darauf, auch 2017 und 2018, jeweils verlängert wurde, nennt u. a. den früheren ägyptischen Präsidenten Hosni Mubarak. Begründet wird dies damit, dass gegen ihn Gerichtsverfahren wegen der rechtswidrigen Verwendung staatlicher Gelder laufen, die von den ägyptischen Behörden auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen eingeleitet wurden.

Herr Mubarak hat beim Gericht der Europäischen Union beantragt, die Maßnahmen zur Verlängerung des Beschlusses des Rates für nichtig zu erklären.

Mit seinem Urteil vom heutigen Tag **weist** das Gericht **die Klage ab und bestätigt die Beschlüsse des Rates von 2017 und 2018, wonach die Gelder weiter eingefroren bleiben.**

Das Gericht prüft zunächst die Rechtmäßigkeit der Verlängerung der restriktiven Maßnahmen insgesamt, die von Herrn Mubarak unter Berufung auf Art. 277 AEUV verneint wird.

Es weist erstens darauf hin, dass die Wahl der Rechtsgrundlage einer Maßnahme der Union anhand objektiver und gerichtlich nachprüfbarer Kriterien erfolgen muss. Im vorliegenden Fall sind die Verlängerungsbeschlüsse Teil einer Politik zur Unterstützung der ägyptischen Behörden, der insbesondere die Ziele der Konsolidierung und Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts zugrunde liegen. Folglich können die Beschlüsse der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union (GASP) zugeordnet werden und konnten gemäß Art. 29 EUV erlassen werden.

Das Gericht stellt fest, dass die Beschlüsse des Rates auch dann weiter unter die GASP fallen, wenn man davon ausgeht, dass sich die Lage in Ägypten seit 2011 geändert hat und u. a. die Demokratisierung gefährdet ist.

Das Gericht prüft weiter, ob der Rat bei der Verlängerung seines Beschlusses nicht offensichtlich Bedeutung und Bedenklichkeit der Informationen über den politischen und justiziellen Kontext in Ägypten verkannt hat. Anschließend weist es darauf hin, dass die restriktiven Maßnahmen einen friedlichen Übergang zur Bildung einer zivilen und demokratischen Regierung in Ägypten

¹ Beschluss 2011/172/GASP des Rates der Europäischen Union (ABl. 2011, L 76, S. 63).

unterstützen. Diese Maßnahmen müssen somit grundsätzlich bis zum Abschluss der Gerichtsverfahren in Ägypten aufrechterhalten werden, damit sie ihre praktische Wirksamkeit behalten. Sie bleiben folglich von den wiederholten Regierungswechseln unberührt, zu denen es seit Erlass des Beschlusses in Ägypten gekommen ist.

Zweitens führt das Gericht aus, dass sich aus dem von Herrn Mubarak vorgelegten Beweismaterial nicht ergibt, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in Verfahren vor ägyptischen Gerichten aufgrund der von ihm angeführten politischen und justiziellen Entwicklungen systematisch beeinträchtigt sind. Dagegen ergibt sich aus dem Beweismaterial der ägyptischen Behörden, dass der rechtliche Rahmen dieser Verfahren effektive Garantien für den gerichtlichen Rechtsschutz und insbesondere für die Rechtsmittel zum ägyptischen Kassationsgericht bietet.

Das Gericht stellt daher fest, dass Herr Mubarak nicht bewiesen hat, dass die Maßnahmen des Rates zur Erreichung ihrer Ziele offensichtlich ungeeignet sind.

Als Nächstes prüft das Gericht das Vorbringen des Klägers, in den Verfahren vor den ägyptischen Gerichten sei er in bestimmten Grundrechten verletzt worden.

Zum Vorwurf der Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsbehelf und der Unschuldsvermutung durch die ägyptischen Behörden stellt das Gericht zunächst fest, dass sich der Rat nur dann auf die laufenden Gerichtsverfahren in Ägypten berufen kann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Entscheidungen am Ende dieser Verfahren verlässlich sein werden, also weder eine Rechtsverweigerung darstellen noch willkürlich sind. Der Rat kann somit verpflichtet sein, Nachforschungen bei den ägyptischen Behörden anzustellen, wenn Informationen vorliegen, die berechnete Zweifel wecken.

Im vorliegenden Fall bezieht sich das von Herrn Mubarak vorgelegte Beweismaterial zum Teil auf die allgemeine Lage des Rechtsstaats und der Grundrechte in Ägypten und steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den gegen ihn laufenden Gerichtsverfahren. Soweit sich die Beweise auf Strafverfahren beziehen, lassen sie weder mangelnde Unparteilichkeit noch mangelnde Unabhängigkeit der ägyptischen Behörden erkennen. Sie können daher beim Rat keine berechtigten Zweifel wecken.

Zum Vorwurf eines Verstoßes gegen die allgemeinen Kriterien des Beschlusses weist das Gericht zunächst darauf hin, dass der Begriff der rechtswidrigen Verwendung staatlicher Gelder jede unzulässige Nutzung von Ressourcen umfasst, die staatlichen Stellen in Ägypten gehören oder ihrer Kontrolle unterstellt sind. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des Rates, selbst zu prüfen und zu beurteilen, ob die Umstände, auf die die Strafverfahren gegen Herrn Mubarak gestützt werden, tatsächlich vorliegen und relevant sind. Er braucht nur zu prüfen, ob gegen Herrn Mubarak ein oder mehrere Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen wegen Sachverhalten laufen, die möglicherweise eine rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder darstellen.

Im vorliegenden Fall stellt das Gericht u. a. fest, dass Herr Mubarak zwar unter Umständen eine Vereinbarung mit den ägyptischen Behörden getroffen hat, wonach er alle im Zusammenhang mit einer Renovierung von Privatresidenzen veruntreuten Gelder erstattet, dass dieses Schlichtungsverfahren aber zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Maßnahmen noch nicht abgeschlossen war. Tatsächlich ist der ägyptische Generalstaatsanwalt der Auffassung, dass das Angebot von Herrn Mubarak, die veruntreuten Gelder zu erstatten, nicht an das für den Abschluss der Vereinbarung zuständige Komitee gerichtet wurde. Das Gericht stellt fest, dass der Rat deshalb zu Recht davon ausgegangen ist, dass in dem betreffenden Fall weiterhin ein Gerichtsverfahren wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder gegen Herrn Mubarak läuft.

Außerdem darf der Rat auch die laufenden Ermittlungen zur Klärung der Verantwortlichkeit des Betroffenen in Fällen der rechtswidrigen Verwendung staatlicher Gelder berücksichtigen, unter Einschluss der Ermittlungen des ägyptischen Generalstaatsanwalts, der eine Justizbehörde ist.

Zu den Verteidigungsrechten von Herrn Mubarak stellt das Gericht fest, dass der Rat ihm rechtzeitig die ihn betreffenden Informationen zugeleitet hat, die der Rat selbst vor dem Erlass der angefochtenen Maßnahmen von den ägyptischen Behörden erhalten hat. Dass der Rat Herrn Mubarak nicht ausdrücklich über die Relevanz der verschiedenen Gerichtsverfahren unterrichtet hat, die von den ägyptischen Behörden als ihn betreffend angegeben wurden, hat keine konkreten Auswirkungen auf die Verteidigungsrechte des Klägers. Der Rat ist zudem auch auf die Haupteinwände eingegangen, die Herr Mubarak vor dem Erlass der angefochtenen Maßnahmen erhoben hat.

Soweit der Kläger eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkung seines Eigentumsrechts und eine Beeinträchtigung seines Rufes geltend macht, weist das Gericht darauf hin, dass der Rat ein weites Ermessen hat und die restriktiven Maßnahmen nur dann rechtswidrig sein können, wenn sie offensichtlich ungeeignet sind. Dies ist hier nicht der Fall.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255